

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 25 (2018)
Heft: 3: Macht und Repräsentativität von Schweizer Parlamenten nach 1848
= Pouvoir et représentativité des parlements en Suisse après 1848

Artikel: Die kantonalen Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament :
Akteurverflechtungen im bildungspolitischen Mehrebenensystem (1848-
1980)

Autor: Manz, Karin / Criblez, Lucien
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kantonalen Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament

Akteurverflechtungen im bildungspolitischen Mehrebenensystem (1848–1980)

Karin Manz, Lucien Criblez

Bildung ist in der Schweiz seit der Bundesstaatsgründung 1848 Hauptaufgabe der Kantone, heute gilt sie als eine ihrer wenigen verbliebenen Kernkompetenzen. Bildungspolitik ist deshalb vor allem Sache der kantonalen Parlamente. Allerdings sind auch im nationalen Parlament immer wieder bildungspolitische Diskussionen geführt worden, nicht zuletzt über die Ordnungspolitik im Bildungsbereich, also über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Diese Aufgabenverteilung hat sich während mehr als 100 Jahren nur wenig, dann in zwei Schüben – Mitte der 1960er- bis Mitte der 1970er-Jahre sowie in den 1990er- und 2000er-Jahren – massgeblich verändert: vom sehr weitreichenden Bildungsföderalismus zu vielfältigen Kooperationen im bildungspolitischen Mehrebenensystem,¹ das durch komplexe horizontale und vertikale Politikverflechtungen gekennzeichnet ist.

Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Beitrag zwei Thesen auf der Grundlage einfacher deskriptiv-statistischer Daten plausibilisiert: Erstens wird postuliert, dass Bildungsanliegen im nationalen Parlament trotz ausgeprägtem Bildungsföderalismus immer schon präsent waren, und zwar durch die Einsitznahme amtierender oder ehemaliger kantonalen Erziehungsdirektoren im National- und Ständerat, also durch Akteurverflechtungen über die politischen Ebenen hinweg beziehungsweise die Vereinigung von nationalen Legislativ- und kantonalen Exekutivfunktionen bei individuellen Akteuren. Solche Doppelmandate sind bislang kaum beachtet und nicht untersucht worden.

Zweitens wird die These vertreten, dass die Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament zwei unterschiedliche Funktionen wahrnahmen: Einerseits mussten sie Kompetenzverlagerungen im Bildungsbereich von den Kantonen zum Bund verhindern oder doch zumindest begrenzen, andererseits sollten sie in Situationen, in denen die steigenden Bildungskosten für die Kantone nicht mehr tragbar schienen, für finanzielle Unterstützung durch den Bund sorgen – ohne dabei aber wesentliche Kompetenzen an den Bund abzutreten.

Die vorliegenden Analysen basieren auf einer Datenbank aller Erziehungsdirektorinnen und -direktoren seit 1848. Es handelt sich um eine Art Forschungsinfra-

struktur in Form von Kurzbiographien, die seit 2012 am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich aufgebaut wurde, um die Forschungsarbeiten zur Bildungsgeschichte der Schweiz zu erleichtern.² Ausgangspunkt bei der Erfassung aller Personennamen waren die Protokolle der Jahresversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren³ (EDK) ab 1897, es wurden aber auch frühere Daten erfasst. Angesichts der teilweise fehlenden Departementszuteilung innerhalb der Kollektivbehörden⁴ einiger Kantone wurde für die Zeit vor 1897 jeweils der Präsident des Erziehungsdepartements oder des laienamtlich tätigen Erziehungsrats erfasst. Grundsätzlich setzt sich die Datenbasis für die folgenden Ausführungen aus allen National- und Ständeräten im Zeitraum 1848 bis 1980 zusammen, die während ihrer Zeit als Mitglied des nationalen Parlamentes die Funktion eines kantonalen Erziehungsdirektors innehatten. Dies wird im Folgenden als «Doppelmandat» bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund werden im nächsten Abschnitt zunächst die wichtigsten Veränderungen in der bildungspolitischen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Überblick dargestellt. Denn die Zuständigkeiten und Aufgaben des nationalen Parlaments in der Bildungspolitik sind massgeblich davon abhängig. Anschliessend wird an zwei Beispielen der Einfluss der kantonalen Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament verdeutlicht. Die Häufigkeit der Doppelmandate nimmt am Ende der bearbeiteten Periode stark ab. Der Beitrag schliesst deshalb mit einigen Überlegungen zum Verschwinden des Phänomens.

Vom strikten Bildungsföderalismus zum bildungspolitischen Mehrebenensystem

Mit der ersten Bundesverfassung (BV) von 1848 wurde der Bundesstaat Schweiz föderalistisch geordnet: Aufgrund der sogenannten Kompetenzvermutung fallen seither alle Aufgaben, die per Verfassung nicht explizit dem Bund zugeordnet sind, in den Aufgabenbereich der Kantone. Bildung galt – und gilt bis heute – als Kernkompetenz der Kantone. Zwar hatte der Kanton Aargau bei den Verfassungsverhandlungen 1848 dem Bund weitgehende Regelungsrechte im Bildungsbereich zuordnen wollen.⁵ Weil die Kantone seit den 1830er-Jahren jedoch stark in den Auf- und Ausbau kantonaler Schulsysteme investiert hatten und weil Bildung und Erziehung spätestens seit der Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau 1841 zu einem der zentralen Konfrontationspunkte im sich anbahnenden Kulturkampf⁶ geworden war, blieben Schule und Unterricht eine Domäne der Kantone. Die erste BV enthielt deshalb mit Artikel 22 nur gerade einen Satz zur Bildungspolitik: «Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.»⁷

Die Anfänge der nationalen Bildungspolitik

Die eidgenössische Universität blieb jedoch Projekt, geschaffen hatte das eidgenössische Parlament allerdings das Polytechnikum (heute: Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, ETHZ).⁸ Die Verhandlungen um die Ausführung von Artikel 22 der BV waren denn 1854 auch das erste grosse bildungspolitische Geschäft des neuen Zweikammerparlaments. Weil der Bund aber nur über geringe Entscheidungskompetenzen im Bildungsbereich verfügte, sind die bildungspolitischen Geschäfte, die im nationalen Parlament bis zu Beginn der 1960er-Jahre verhandelt wurden, einigermaßen gut überschaubar:

Die Debatten um eine neue Verfassung und damit auch um einen neuen Bildungsartikel in der Verfassung spitzten sich 1871/72 und 1873/74 in den Räten kulturkämpferisch zu. Die Totalrevision von 1874 führte unter anderem zur Verpflichtung der Kantone, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, der unter staatlicher Leitung steht, der obligatorisch und «in den öffentlichen Schulen unentgeltlich» sein muss. «Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.»⁹ Das Parlament war sich dann allerdings nicht einig, wie und ob überhaupt dieser Artikel auszuführen sei – denn in der Verantwortung standen trotz Zentralisierungsbemühungen die Kantone. Der Versuch von Bundesrat Carl Schenk, einen Erziehungssekretär einzustellen, um sich im Sinne des Verfassungsauftrages eine (statistische) Übersicht über das Schulwesen in den Kantonen zu verschaffen, wurde zwar im Parlament trotz starkem Widerstand noch bewilligt, scheiterte 1882 dann allerdings in einer der ersten grossen Referendumsabstimmungen deutlich.¹⁰ Der Bund verfügte damit zwar über eine subsidiäre Kompetenz im Schulbereich, war aber per Referendum – gegen die Intention der Mehrheit des Parlaments – am Handeln gehindert worden. Dieser Erziehungssekretär wurde im Umfeld der Volksabstimmung als «Schulvogt» bezeichnet.

Neben der Einführung von Primarschulsubventionen durch den Bund (vgl. unten) und der bundeseigenen Hochschule (ETH) beschäftigten sich National- und Ständerat bis in die 1960er-Jahre vor allem mit zwei weiteren bildungspolitischen Themen: während des Ersten Weltkrieges sowie im Vorfeld und während des Zweiten Weltkrieges mit Fragen der staatsbürgerlichen beziehungsweise nationalen Erziehung und periodisch seit den 1880er-Jahren immer wieder mit der Berufsbildung. Im Gegensatz zum Volksschul- und zum Hochschulbereich baute der Bund seine Kompetenzen im Berufsbildungsbereich inkrementell aus, beginnend mit Bundessubventionen für definierte Berufsbildungsbereiche in den 1880er- und 1890er-Jahren, dann der Schaffung einer Verfassungsgrundlage

für sein Handeln in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst in zwei Schritten (1905 und 1947) und kulminierend im ersten nationalen Berufsbildungsgesetz von 1930.¹¹

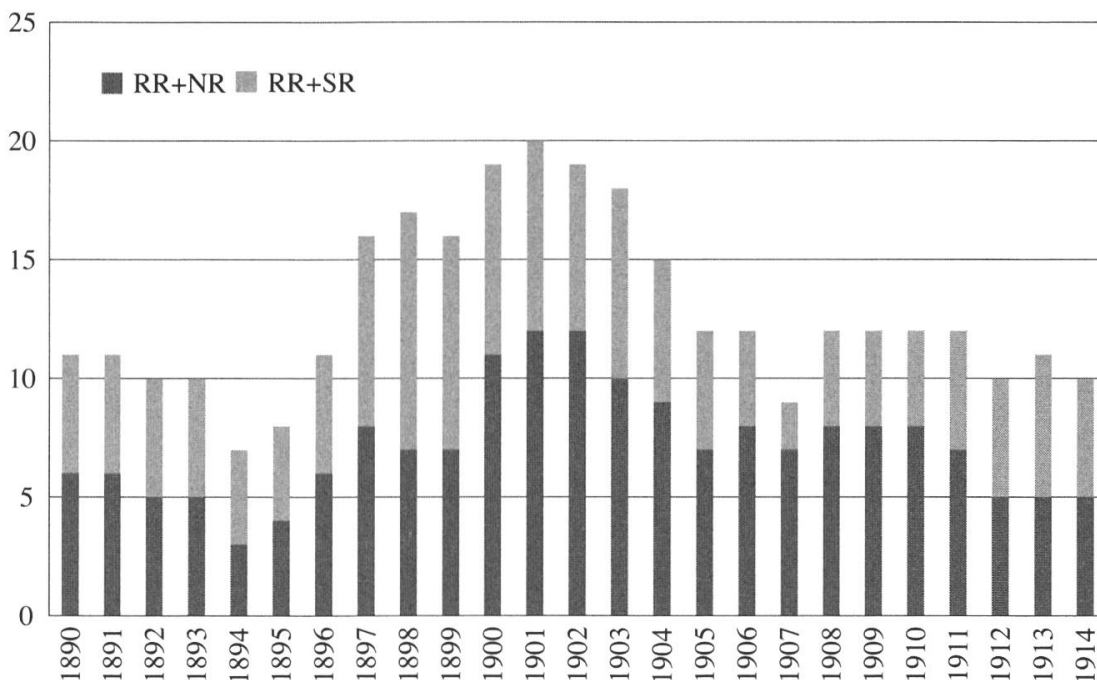
Die Wende der 1960er- und 1970er-Jahre

Das Bundesparlament verfügte also bis in die 1960er-Jahre über ganz wenige Regelungskompetenzen im Bildungsbereich: Es konnte die bundeseigene Hochschule und wichtige – aber nicht alle – Bereiche der Berufsbildung regeln. An verschiedenen bildungspolitischen Diskussionen, die trotzdem im Bundesparlament stattfanden, lässt sich erkennen, dass es nicht selten die ehemaligen oder amtierenden Erziehungsdirektoren waren, die in solchen Diskussionen eine Führungsrolle in Anspruch nahmen. Sie unterstützten politische Vorstösse, insbesondere für Bundessubventionen im Bildungsbereich, wenn diese mit dem Bildungsföderalismus vereinbar schienen, und sorgten gleichzeitig dafür, dass Bundesinterventionen in die kantonale Bildungshoheit in Schranken gehalten werden konnten. In einzelnen Fällen ging die Initiative für Bundessubventionen sogar von den Erziehungsdirektoren selbst aus.¹² Die Kantone behielten deshalb ihre sehr weitreichenden Regelungskompetenzen – der Bildungsföderalismus blieb über mehr als 100 Jahre weitgehend intakt.

Dies änderte sich im Verlauf der 1960er- und frühen 1970er-Jahre. Obwohl die vom Parlament intensiv diskutierte Änderung des Bildungsartikels in der Bundesverfassung (Artikel 27) 1973 in der Volksabstimmung am Ständemehr scheiterte,¹³ hat der bildungspolitische Einfluss des nationalen Parlamentes in diesen Jahrzehnten stark zugenommen. Die wichtigsten Veränderungen waren: Der Bund erlangte durch Verfassungsänderungen 1963 eine subsidiäre Kompetenz im Stipendienbereich¹⁴ sowie 1970 eine klare Regelungskompetenz im Bereich von Turnen und Sport¹⁵ und schuf 1973 eine explizite Verfassungsgrundlage für die Forschungsförderung.¹⁶ Seit 1966 förderte er zunächst per Bundesbeschluss, ab 1968 auf der Grundlage des neuen Hochschulförderungsgesetzes (HFG) die kantonalen Universitäten mit Beiträgen. Das Bundesparlament schuf mit dem HFG zudem eine Rechtsgrundlage für den 1965 eingesetzten Wissenschaftsrat sowie für die Hochschulkonferenz als koordinierendes Steuerungsgremium in der Hochschulpolitik. Und es stimmte der Übernahme der Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne als zweiter technischer Hochschule in der Trägerschaft des Bundes zu.¹⁷

Mit dem Schulkonkordat von 1970¹⁸ hatten die Kantone zudem auf den zunehmenden Koordinationsbedarf – und entsprechenden politischen Druck aus dem nationalen Parlament und durch eine Volksinitiative – reagiert (vgl. unten). Dass

Grafik 1: *Doppelmandate 1890–1914: National- (NR) und Ständeräte (SR) mit gleichzeitigem Mandat als Regierungsrat und Erziehungsdirektor (RR)*



Quellen: EDK-Jahresberichte, Archiv des Schweizer Parlaments (eigene Darstellung).

sich zwischen Bund und Kantonen in Form der EDK eine neue, intermediäre politische Ebene etabliert hatte, wurde dann spätestens an der Vielzahl der Konkordate und interkantonalen Vereinbarungen, die in den 1990er- und 2000er-Jahren in Kraft gesetzt wurden, deutlich.

Die EDK als neuer Akteur in der nationalen Bildungspolitik (1890–1914)

Seit Mitte der 1890er-Jahre kann ein stetiger Zuwachs an Mitgliedern im nationalen Parlament mit einem Doppelmandat verzeichnet werden; die Zahlen verdoppeln sich von gut zehn auf zwanzig Personen (1901; vgl. Grafik 1). Im Vergleich zur zweiten untersuchten Periode (vgl. unten) ist die absolute Zahl der Parlamentarier mit Doppelmandaten rund doppelt so hoch.

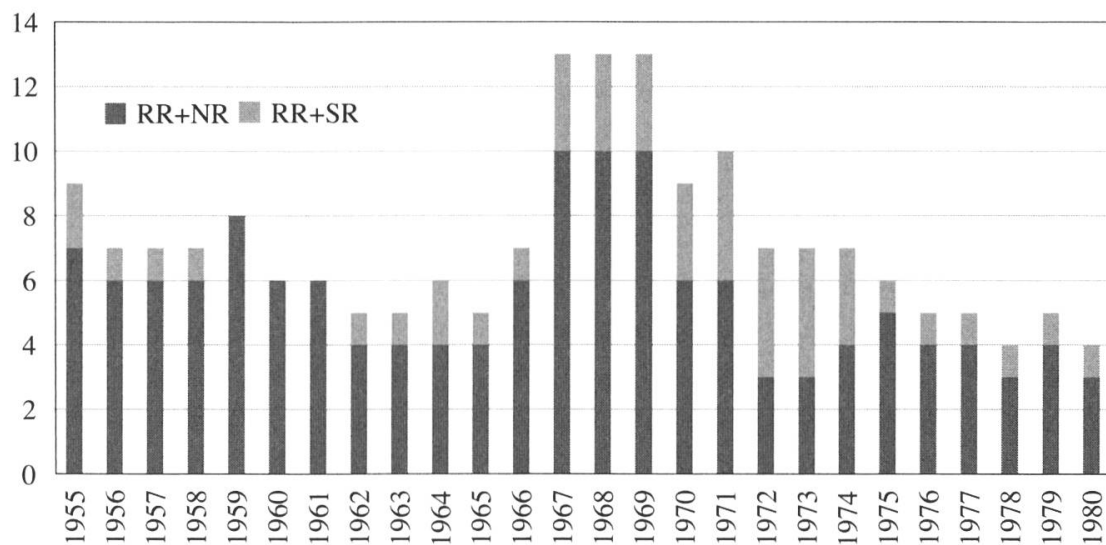
Welches Bildungsthema beschäftigte das nationale Parlament in dieser Periode? Die *Debatte um die Subvention für die Primarschule* am Ende des 19. Jahrhunderts zeigt beispielhaft den schwierigen Aushandlungsprozess um die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.¹⁹ Nach der sogenannten Schulvogtabstim-

mung 1882 (vgl. oben) waren die Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen im Volksschulbereich eigentlich geklärt. Der Bildungsföderalismus war dadurch gestärkt worden. Das Vorhaben von Bundesrat Carl Schenk, einen eidgenössischen Erziehungssekretär einzusetzen, der eine Art «Monitoring» zu den kantonalen Bildungssystemen aufbauen sollte, wurde in einer Referendumsabstimmung deutlich verworfen – der «Schulvogt» blieb lediglich als Schreckgespenst und rhetorische, antizentralistische Formel in der Bildungspolitik zurück.²⁰

Die Subventionsfrage geht auf eine Forderung der Lehrerschaft zurück, erstmals vorgebracht 1861 durch den *Schweizerischen Lehrerverein*, und wurde 1892 in einer «Denkschrift»²¹ festgehalten. Damit wurde die Volksschule zur nationalen Frage erklärt, mit der Begründung, dass eine ausgebaute, halbdirekte Demokratie, wie die Schweiz sie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts geschaffen hatte, auch nach Bürgern mit genügender Elementarbildung verlange.²² Diese Debatte um eine verbesserte Elementarbildung als Basis der schweizerischen Demokratie nährte das in konservativen Kreisen nach wie vor vorhandene Unbehagen gegenüber einer radikal-liberalen Politik und deren Idee einer einheitlichen Schweizerschule – dies obwohl sich nach dem Abflachen des Kulturkampfes und der allmählichen Reintegration der katholisch-konservativen Kantone in den Bundesstaat weitgehend die Interpretation durchsetzte, dass die Bundessubvention in erster Linie eine finanzielle Unterstützung für die finanzschwachen Kantone darstelle. Insbesondere infolge der gestiegenen Zolleinnahmen standen dem Bund die notwendigen Mittel zur Verfügung, um neue Aufgaben zu übernehmen. Die Schulfrage musste jedoch lange hinter wichtigeren, innenpolitischen Aufgaben zurücktreten; insbesondere das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das um 1900 gleichzeitig als weitere soziale Vorlage zur Abstimmung kam, konkurrenzierte die Primarschulsubventionsvorlage. Auch die EDK gab der innenpolitisch wichtigeren Vorlage den Vorrang und wollte keinen «ungünstigen Einfluss auf die Abstimmung über die Unfall- und Krankenversicherung ausüben».²³

Eine drohende Schulinitiative des Schweizerischen Lehrervereins führte 1897 zur Gründung der EDK,²⁴ die im Folgejahr den Entwurf eines «Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund» ausarbeitete und Bundesrat Marc Ruchet vorlegte. Doch erst die zeitlich und inhaltlich koordinierten Motionen des Berner Erziehungsdirektors Albert Gobat im Nationalrat und des Solothurner Erziehungsdirektors Oskar Munzinger im Ständerat – im Nachgang zu einer persönlichen Unterredung zwischen einer Delegation der EDK und Bundesrat Ruchet, mit einer für die EDK unbefriedigenden Antwort – bewirkten, dass die Vorlage vorangetrieben und den eidgenössischen Räten zur Abstimmung vorgelegt wurde.²⁵ Die EDK lavierte hier gekonnt zwischen gezieltem Aktivismus und berechneter politischer Passivität, da «die Konferenzmitglieder, die auch der Bundesversammlung angehören, sonst in eine sonderbare

Grafik 2: *Doppelmandate 1955–1980: National- (NR) und Ständeräte (SR) mit gleichzeitigem Mandat als Regierungsrat und Erziehungsdirektor (RR)*



Quellen: EDK-Jahresberichte, Archiv des Schweizer Parlaments (eigene Darstellung).

Stellung hineingeraten [würden]». ²⁶ 1902 wurde die Primarschulsубvention als Ergänzung zum Bildungsartikel 27 BV angenommen. Bei einer Zunahme der kantonalen Ausgaben für die Primarschule von 15 Millionen Franken (1896) auf ein Total von 42 Millionen (1906) muss der Bundesbeitrag von rund zwei Millionen Franken jedoch als bescheiden bezeichnet werden. ²⁷

Dieses Beispiel zeigt, wie kantonalen Erziehungsdirektoren dank ihrer Doppelmandate durchaus in der Lage waren, politischen Initiativen im Bundesparlament zum Durchbruch zu verhelfen. Die Gründung der EDK hatte zur Folge, dass die kantonalen Erziehungsdirektoren ihren Einfluss im nationalen Parlament nicht mehr nur als individuelle Akteure geltend machten, sondern konzertiert auch als kollektiver Akteur.

Die Etablierung des kooperativen Föderalismus im Bildungsbereich (1955–1980)

Die Zahl der Parlamentarier mit Doppelmandat stieg in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre wieder sprunghaft an: 1967 bis 1969 waren zehn Erziehungsdirektoren im Nationalrat und drei im Ständerat vertreten (vgl. Grafik 2). Diese Kumulation von Politikern mit parallelen Funktionen im nationalen Parlament und in einer kantonalen Exekutive deutet auf eine Bedeutungszunahme der Bil-

dungspolitik auf nationaler Ebene hin, was sich auch in der Neuorganisation und der rechtlich verbindlichen Vernetzung der EDK mit dem Schulkonkordat von 1970 zeigt. Seit Beginn der 1970er-Jahre sank die Anzahl der Doppelmandate dann allerdings kontinuierlich ab. Weil in verschiedenen Kantonsverfassungen ein Verbot von Doppelmandaten eingeführt wurde, ist die Häufigkeit des Einsitzes von amtierenden Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament anschliessend stark rückläufig.

Die EDK und das Schulkonkordat

Seit Ende der 1960er-Jahre wurde durch die EDK das Schulkonkordat ausgearbeitet, ein erster umfassender multilateraler Vertrag in der schweizerischen Bildungspolitik, der die Kantone zur (minimalen) *Koordination im Bildungsbereich* verpflichten sollte. Die EDK reagierte damit einerseits auf eine 1969 von der Jugendfraktion der damaligen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) eingereichte Volksinitiative, die eine stärkere Schulkoordination zwischen den Kantonen und eine erweiterte Rolle des Bundes in der Bildungspolitik, also eine entsprechende Neuformulierung des Bildungsartikels 27 in der Bundesverfassung, verlangte. Die Initiative war ein deutlicher Hinweis darauf, dass die vor dem Hintergrund schnell zunehmender Mobilität der Bevölkerung als unbefriedigend wahrgenommene Situation der heterogenen kantonalen Schulsysteme durch Vorgaben auf der übergeordneten Politikebene bearbeitet werden sollte. Andererseits entsprach das Engagement der EDK, die Bildungspolitik der Kantone durch verstärkte horizontale Kooperation zwischen den Kantonen zu koordinieren, ihrer Auffassung des kooperativen, «dezentralen» Föderalismus:²⁸ Insbesondere das Volksschulwesen wurde nach wie vor als ausschliesslicher Hoheitsbereich der Kantone verstanden. Denn das Subsidiaritätsprinzip, wonach der Bund nur Aufgaben übernehmen soll, die durch die Kantone selber nicht mehr sinnvoll je einzeln wahrgenommen werden können, wurde weiterhin hochgehalten, wie ein Votum von EDK-Präsident und Ständerat Hans Hürlimann in der Plenarversammlung von 1970 veranschaulicht: «Wenn es uns Erziehungsdirektoren daher nicht gelingt, in der heutigen Zeit eine fortschrittliche, echte Schulpolitik zu realisieren, welche einerseits den Erfordernissen eines Industriestaates und andererseits dem Prinzip der Föderation zwischen dem Bund und den Kantonen Rechnung trägt, dann haben wir eine staatspolitische Treuhandaufgabe von nicht leicht zu umschreibenden Ausmassen nicht erfüllt. Wenn der Trend zur nationalen Lösung auf die Schule übergreift, dann wird nicht nur eine schöne Aufgabe den Kantonen verloren gehen, sondern der Jochstein einer glaubwürdigen und föderalistischen Staatskonzeption ist aus dem Fundament gebrochen. [...] Wenn die Kantone sich

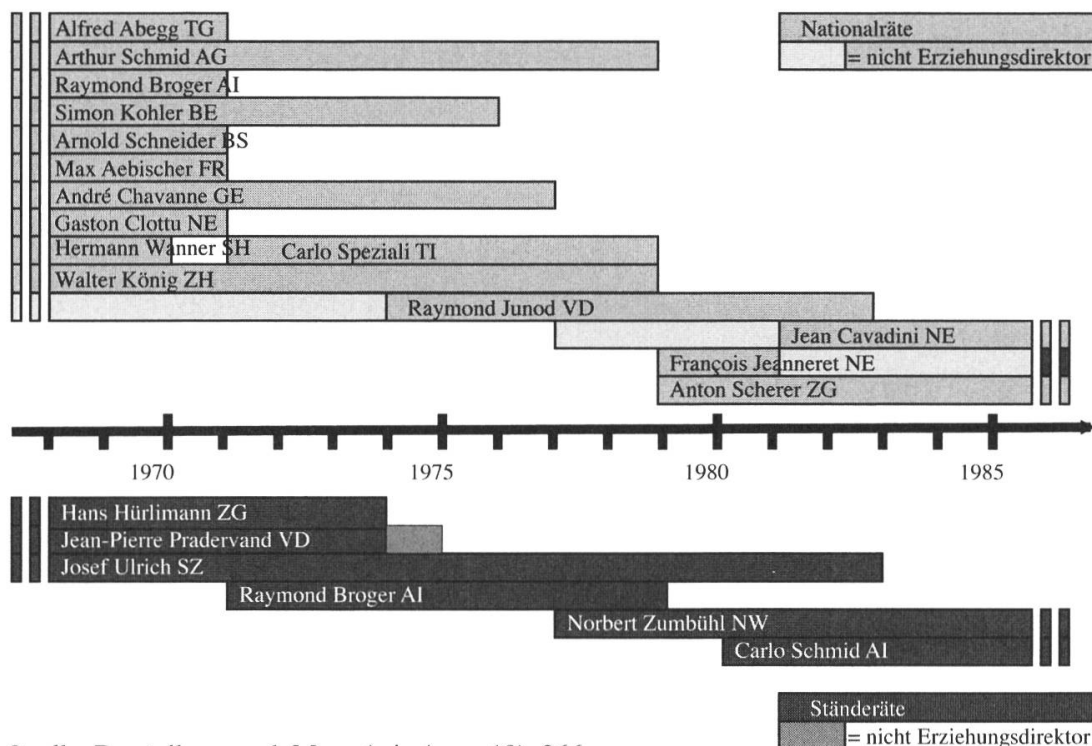
nicht für eine kooperative Lösung durchringen und entschliessen können, dann wird ein zentralistisches Diktat unvermeidlich sein. Wir würden damit ein Gut verlieren, dessen Verlust für unsere Schulpolitik und unsere föderative Staatsstruktur zu spät empfindlich spürbar würde.»²⁹

Aber die Kooperation im Bildungsbereich sollte nicht nur horizontal zwischen den Kantonen intensiviert werden, sondern auch vertikal zwischen Bund und Kantonen: EDK und Bund erachteten die Kombination eines revidierten Bildungsartikels in der Bundesverfassung und eines Konkordats zwischen den Kantonen als zukunftsweisende Lösung für das schweizerische Bildungswesen. 1973 wurde jedoch die im nationalen Parlament lang und intensiv diskutierte Vorlage für einen revidierten Bildungsartikel in der Volksabstimmung abgelehnt. Die Neufassung der Artikel 27 und 27^{bis} sollte Anpassungen des schweizerischen Schulsystems an neue Erkenntnisse der Bildungsforschung erleichtern; es sollten unter anderem ein «Recht auf Bildung» verankert werden und «die Sorge für das Bildungswesen» sollte «eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen» werden.³⁰

Die Rolle der Erziehungsdirektoren als nationale Bildungspolitiker

In dieser zweiten Periode verdienen vier Erziehungsdirektoren als Bildungspolitiker im nationalen Parlament besondere Aufmerksamkeit: Hans Hürlimann, Raymond Broger, Arthur Schmid und Jean-Pierre Pradervand. Sie waren vier der fünf Vorstandsmitglieder der EDK und prägten damit die Ausrichtung der Bildungspolitik der Kantone massgeblich (vgl. Grafik 3). Insbesondere die Stellung Hans Hürlimanns als Zuger Ständerat und erstem Präsident der «modernen» EDK (und späterem Bundesrat) muss hervorgehoben werden. Die EDK revidierte 1968 ihr Statut, schaffte das Vorortsprinzip ab, führte ein ständiges Sekretariat ein und gab sich eine der heutigen Organisation immer noch vergleichbare Form. Der Konferenzpräsident, neu auf vier Jahre gewählt und wiederwählbar, leitete sowohl die Plenarversammlungen als auch den Vorstand und vertrat die Konferenz nach aussen. Hürlimann wurde zu einer Schlüsselperson für die Koordinationsbestrebungen der Kantone, da er den direkten Kontakt zu den Parlamentariern auf Bundesebene pflegen und für die Anliegen der Kantone lobbyieren konnte. Der Appenzell Innerrhoder Broger wurde 1971 als bisheriger Nationalrat in den Ständerat gewählt und war zusammen mit Hürlimann und Pradervand Mitglied der parlamentarischen Kommissionen des Ständerats, die die Volksinitiative zur Schulkoordination sowie die Vorlage zur Revision des Bildungsartikels in der Bundesverfassung vorbereiteten. Simon Kohler (BE), Arnold Schneider (BS) und Arthur Schmid (AG) waren als Erziehungsdirektoren Mitglied der entsprechenden parlamentarischen Kommissionen des Nationalrats.

Grafik 3: EDK-Mitglieder mit Mandaten im National- oder Ständerat (1968–1985)



Quelle: Darstellung nach Manz (wie Anm. 18), 266.

Die Hälfte der damaligen Mitglieder der EDK besetzte neben dem kantonalen Exekutivamt gleichzeitig einen Sitz in den eidgenössischen Räten, knapp ein Drittel hatte Einsitz in einer der Kommissionen der eidgenössischen Räte, denen die Vorberatung wichtiger bildungspolitischer Vorlagen oblag. EDK-Präsident Hürlimann erinnerte seine Kollegen persönlich daran, «in der nationalrätlichen Debatte für Klarheit zu sorgen».³¹ Die Erziehungsdirektoren engagierten sich damit in einem nationalen politischen Netzwerk – auch für die bildungspolitischen Interessen der Kantone und nicht nur im Parlament, sondern auch über informelle Kanäle, die ihnen dank des National- oder Ständeratsmandats offenstanden. Der ehemalige Solothurner Erziehungsdirektor Alfred Wyser nannte in einem Interview «Militär, Politik, Journalismus, Partei» die vier tragenden Elemente einer erfolgreichen Politikerlaufbahn.³² Die Vertretung der Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament wirkte sich auch über die persönlichen Kontakte auf die politische Arbeit aus. Wyser umschrieb diese Kontakte folgendermassen: «Die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat ging von Haustüre zu Haustüre. Mit dem Departement des Inneren war man in sehr engem Kontakt: Bundesrat Tschudi hat Wesentliches angestossen und sein Nachfolger Bundesrat Hürlimann war halt einer von uns. [...] Es gab viele informelle Kontakte, man ist zum Beispiel am Telefon gegangen, wenn es etwas Wichtiges zu besprechen gab.»³³

Auch der St. Galler Erziehungsdirektor Ernst Rüesch betonte die Bedeutung informeller Kontakte, insbesondere persönliche Gespräche vor Ort oder regelmässige Telefongespräche: «[...] da haben wir das taktische Vorgehen besprochen. Das waren informelle Treffen, man hat einander besucht, zum Mittagessen. Oder man hat miteinander telefoniert. Das war eine sehr enge Tuchfühlung. Mit Hürlimann, mit Egli habe ich sicher monatlich einmal ein Gespräch geführt. Für eine kurze Stellungnahme ging man auch mal einfach im Büro vorbei. Und an die zweitägigen EDK-Jahresversammlungen kam der Chef des EDI sowieso immer. Wichtig war jeweils der Abend, wenn man bis morgens um drei geredet hat. Das waren die informellen Kontakte, die eine Rolle spielten.»³⁴

«Bildungsraum Schweiz» oder: Bildungspolitik im Mehrebenensystem

Die Daten zu den Doppelmandaten als Erziehungsdirektor und National- oder Ständerat zeigen ebenso wie die beiden präsentierten Beispiele, dass die Akteurerflechtung zwischen Bund und Kantonen schon während der etwas mehr als hundert Jahre dauernden Phase des formal weitreichenden Bildungsföderalismus immer gegeben war. Die Kantone verfügten mit den Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament über das Potenzial, Bildungspolitik auf nationaler Ebene zu betreiben. Dass dieses Potenzial eher selten genutzt wurde, hängt wohl damit zusammen, dass der sehr weitreichende Bildungsföderalismus nach der «Schulvogtabstimmung» 1882 bis nach der Mitte des 20. Jahrhunderts weitgehend unbestritten blieb. Da die Doppelmandate der Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament die Verflechtung zwischen den politischen Ebenen über die eigene Person als individueller Akteur garantierten, konnten kantonale Exekutivpolitiker, wie dies die beiden untersuchten Perioden zeigen, ihren Einfluss auch auf nationaler Ebene geltend machen.

Diese Verflechtung hat seit den 1970er-Jahren mit der zunehmenden Übernahme von Koordinationsaufgaben durch die EDK und den zunehmenden Kompetenzen des Bundesparlamentes in bildungspolitischen Fragen stark abgenommen. Doppelmandate kommen heute nur noch selten vor. Dies liegt sicher daran, dass durch die Komplexitätssteigerung in Ämtern und Funktionen Doppelmandate zeitlich zunehmend schwieriger wahrzunehmen sind und dass die Wahrnehmung von Doppelmandaten rechtlich eingeschränkt wurde. Die starke Abnahme lässt sich aber auch mit Entwicklungen auf Bundesebene und auf Ebene EDK erklären: Aufseiten der EDK ist einerseits auf den administrativen Ausbau und die Professionalisierung des Generalsekretariates der EDK in den 1990er-Jahren hinzuweisen. Auf Bundesebene wurden durch die Revision des Kommissionensystems

1991³⁵ ständige Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur eingeführt. Zudem wurde die Bildungsverwaltung auf Bundesebene neben dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (später: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) im Bereich von Wissenschaft und Forschung, Hochschulen und Maturitätsanerkennung 1969 durch die Schaffung der Abteilung Wissenschaft und Forschung (1979 als Bundesamt für Bildung und Wissenschaft neu formiert) ergänzt. Es entstanden also andere und neue Akteure und Kommunikationsmöglichkeiten, um bildungspolitische Fragen zwischen Bund und Kantonen zu bearbeiten. Bildungspolitische Fragen, die sowohl für den Bund als auch für die Kantone von Bedeutung sind, werden seit den 1970er-Jahren zunehmend in gemeinsamen Gremien von Bund und Kantonen diskutiert und ausgehandelt. Die Kantone können ihre bildungspolitischen Interessen beim Bund heute über die EDK oder andere Gremien, etwa die Hochschulkonferenz, geltend machen. Die Zusammenarbeit ist institutionalisiert – und durch den Verwaltungsausbau auf beiden Seiten auch professionalisiert. Der vertikale *und* der horizontale kooperative Föderalismus sind verwaltungsmässig institutionalisiert worden – auf die ehemaligen bildungspolitischen Netzwerke zwischen Bund und Kantonen, gewährleistet durch die Erziehungsdirektoren im Bundesparlament, kann heute deshalb tendenziell verzichtet werden.

Festzuhalten bleibt, dass sich die nationale Politik insbesondere in Krisenzeiten mit Bildungsfragen beschäftigte – und dass die Kantone in solchen Zeiten offensichtlich auch vermehrt Erziehungsdirektoren ins nationale Parlament entsandten: Um die Jahrhundertwende waren es die finanziellen Nöte der Kantone beim notwendigen Ausbau ihrer Bildungssysteme, im Umfeld der beiden Weltkriege die Hoffnung, den inneren Zusammenhalt der Schweiz durch nationalpädagogische Massnahmen zu stärken,³⁶ und in den 1960er- und frühen 1970er-Jahren die Angst, die boomende Wirtschaft nicht mit hinreichenden und genügend gut ausgebildeten Arbeitskräften versehen zu können und den wirtschaftlichen Anschluss an eine Welt im technologischen Wandel zu verpassen.

Obwohl die subsidiäre Bundeskompetenz im Volks- und Hochschulbereich durch die Bildungsverfassung von 2006 verstärkt (und konkretisiert) wurde, hat von der Verfassungsrevision 2006 vor allem die EDK profitiert, weil ihre Harmonisierungsbemühungen nun verfassungsmässig legitimiert sind. In der Bildungsverfassung werden vier Bereiche genannt, in denen die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen zu harmonisieren sowie die Schulsysteme durch gemeinsame Steuerungsinstrumente zu entwickeln sind: Grundbildung – hier explizit Sprachen; Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Musik, Kunst und Gestaltung –, Dauer der Schulstufen, Bildungsstandards sowie (sprachregionale) Lehrpläne und Lehrmittel.³⁷ Insgesamt hat sich trotz des weiter existierenden Bekenntnisses zur bildungsföderalistischen Ordnung das Zentrum

der Schweizer Bildungspolitik von den einzelnen Kantonen hin zu den Kantonen als Kollektiv aller kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (formiert als EDK), aber auch hin zum Bund und damit zum nationalen Parlament verlagert. Diese Dynamik kann als doppelter Prozess von Interkantonalisierung und Nationalisierung der Schweizer Bildungspolitik interpretiert werden.³⁸ Von Zentralisierung zu sprechen ist nach wie vor nicht gerechtfertigt, weil der Bund in den meisten Bildungsbereichen ohne die Kantone nicht handlungsfähig ist.

In wechselnden Herausforderungen haben die Erziehungsdirektoren, so zeigen die Beispiele (und sie liessen sich durch viele Einzelgeschäfte erweitern), im nationalen Parlament zwei unterschiedliche Funktionen wahrgenommen: Sie traten als Vertreter von nationalen Lösungen auf, wenn sie davon überzeugt waren, dass zum Wohle des Landes nur einheitliche Lösungen im Sinne einer Bundesaufgabe sinnvoll seien (so etwa bei der Gründung des Polytechnikums³⁹ oder beim Revisionsversuch des Artikels 27 in der Bundesverfassung zu Beginn der 1970er-Jahre), aber auch in Situationen, in denen die Kantone die «Bildungslast» nicht mehr allein zu tragen vermochten (Primarschulsubvention zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Stipendienartikel in der Bundesverfassung und Hochschulförderung in den 1960er-Jahren). Abgesehen von den Zentralisierungsversuchen der radikalen Mehrheit im Bundesparlament nach der Verfassungsrevision von 1874 strebten sie dann aber immer Lösungen an, die den Bildungsföderalismus nicht aushöhlten: Sie unterstützten Rahmengesetzgebungen auf Bundesebene, die den Kantonen entsprechende Vollzugsfreiheiten einräumten. Subventionen für die Kantone, ohne dass dem Bundesparlament direkte Steuerungsmöglichkeiten und wesentliche Eingriffsmöglichkeiten in die je kantonale Bildungspolitik übertragen wurden, waren deshalb ideale Lösungen: bei der Primarschulsubvention, bei den Stipendien oder bei der Hochschulförderung. Die Erziehungsdirektoren im nationalen Parlament waren also immer Garanten des Bildungsföderalismus beziehungsweise dessen sanfter Weiterentwicklung. Aber sie standen auch zur Verfügung, wenn es darum ging, zu weitreichende Zentralisierungen zu verhindern oder zugunsten der Kantone Bundesunterstützung zu gewinnen. Die einzelnen Doppelmandatierten im Bundesparlament nahmen als individuelle Akteure immer diese beiden Funktionen wahr, je nach Situation und Kontext mal stärker die eine, mal stärker die andere. Damit agierten sie wie das Kollektiv der EDK, dessen Mitglieder und Repräsentanten nach aussen sie ja waren: immer in der Absicht, den Bildungsföderalismus zu stärken, ihn zu erhalten oder zumindest dafür zu sorgen, dass er nicht zu stark beschnitten wird.

Anmerkungen

- 1 Vgl. unter anderem Arthur Benz, «Multilevel Governance», in ders. et al. (Hg.), *Handbuch Governance*, Wiesbaden 2007, 297–310. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in einer gesamtheitlichen Analyse des bildungspolitischen Mehrebenensystems einerseits auch die Gemeinden, Gemeindeverbände (als Schulträger) sowie die Bezirke und deren sich veränderndes Verhältnis zu den Kantonen, andererseits auch die seit den 1980er-Jahren zunehmende Internationalisierung der Bildungspolitik in den Blick genommen werden sollten. Beides wird hier vernachlässigt. Zu Ersterem vgl. Stephanie Appius, Amanda Nägeli, *Schulreformen im Mehrebenensystem*, Wiesbaden 2017; Judith Hangartner, Markus Heinzer (Hg.), *Gemeinden in der Schulgovernance der Schweiz*, Wiesbaden 2016; zu Letzterem vgl. Fritz Osterwalder, Karl Weber, «Die Internationalisierung der föderalistischen Bildungspolitik», *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften* 26 (2004), 11–32.
- 2 Die Datenbank ist auf dem Webportal «Bildungsgeschichte Schweiz», www.bildungsgeschichte.ch (7. 7. 2018), öffentlich zugänglich.
- 3 Aufgrund des gewählten Bearbeitungszeitraums waren die National- und Ständeräte, die gleichzeitig ein Amt als Erziehungsdirektor innehatten, ausschliesslich Männer.
- 4 So etwa in den Kantonen Bern bis 1846 und Zürich bis 1849; vgl. Stefan G. Schmid, *Die Zürcher Kantonsregierung seit 1803*, Zürich 2003; Theodor Brunner, *Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803*, Bern 1914.
- 5 Der Kanton Aargau hatte vorgeschlagen: «Dem Bunde steht das Oberaufsichtsrechts über das gesammte Schulwesen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zu» (Auszug aus dem Abschiede der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, IV. Teil: Verhandlungen betreffend die Revision des Bundesvertrages, s. l. 1848, 185).
- 6 Vgl. Kulturstiftung St. Martin (Hg.), *Memorial Muri 1841. Zur Aargauischen Klosteraufhebung von 1841*, Baden 1991; Josef Lang, *Kulturkampf. Die Schweiz des 19. Jahrhunderts im Spiegel von heute*, Baden 2016; Peter Stadler, *Der Kulturkampf in der Schweiz*, Frauenfeld 1984.
- 7 «Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848», in Hans Nabholz, Paul Kläui (Hg.), *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte*, Aarau 1947, 299–324 (Art. 22).
- 8 Vgl. Wilhelm Oechslis, *Geschichte der Gründung des eidg. Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855–1905*, Frauenfeld 1905; Lucien Criblez, «Die Bundesstaatsgründung und die Anfänge einer nationalen Bildungspolitik», in ders. (Hg.), *Bildungsraum Schweiz*, Bern 2008, 58–86.
- 9 «Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874», in Nabholz, Kläui (wie Anm. 7), 326–352 (Art. 27).
- 10 Vgl. Johann Mösch, *Der Schulvogt. Der Kampf für und gegen ein eidgenössisches zentralistisches Primarschulgesetz 1882*, Olten 1962; Franz Xaver Hard, *Der eidgenössische Erziehungsssekretär. Bestrebungen zu einer gesamtschweizerischen Schulkoordination 1882*, Zürich 1974.
- 11 Vgl. Markus Kübler, *Berufsbildung in der Schweiz. 100 Jahre Bundessubventionen (1884–1984)*, Bern 1986; Martina Späni, «Der Bund und die Berufsbildung – von der <verfassungswidrigen Praxis> zum kooperativen Modell», in Criblez (wie Anm. 8), 183–218.
- 12 Das beste Beispiel dafür, die Primarschulsubvention, wird im nächsten Abschnitt beschrieben. Die Erziehungsdirektoren beziehungsweise die Universitätskantone hatten die Einrichtung einer eidgenössischen Universität auch nach der Verfassungsrevision 1874 abgelehnt, sich Ende der 1880er-Jahre und zu Beginn des 20. Jahrhunderts aber zweimal darum bemüht, dass der Bund die kantonalen Hochschulen finanziell unterstützt. Beide Initiativen scheiterten auf Bundesseite aus föderalistischen und finanzpolitischen Erwägungen; vgl. Conrad Lerch, *Der Bund und die kantonalen Hochschulen*, Bern 1971, 55–59; Albert Locher, *Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund*, Zürich 1904.
- 13 Vgl. Lucien Criblez, «Vom strikten Bildungsföderalismus zur bescheidenen Schulkoordination», in Criblez (wie Anm. 8), 251–276.

- 14 Artikel 27^{quater} der BV von 1874, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 12. 1963; vgl. Lucien Criblez, «Bundesstaatliche Förderung und föderalistische Verantwortung. Zur Neuregelung der Stipendienpolitik in den 1960er- und 1970er-Jahren», in Lucien Criblez, Christina Rothen, Thomas Ruoss (Hg.), *Staatlichkeit in der Schweiz*, Zürich 2016, 247–269.
- 15 Artikel 27^{quinquies} der BV von 1874, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. 9. 1970.
- 16 Artikel 27^{sexies} der BV von 1874, angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März 1973.
- 17 Vgl. Marc Herren, «Die nationale Hochschul- und Forschungspolitik in den 1960er- und 1970er-Jahren», in Criblez (wie Anm. 8), 219–250; Lucien Criblez, Barbara Emma Hof, «Schweizer Mittelschulen und Hochschulen im Kontext gesellschaftlicher Dynamisierungen seit 1950», in Ingrid Brühwiler et al. (Hg.), *Bildungsgeschichte Schweiz*, Zürich (im Druck).
- 18 «Konkordat über die Schulkoordination», verabschiedet am 30. 10. 1970; vgl. Moritz Arnet, *Das Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970. Entstehung, Geschichte, Kommentar*, Bern 2000; Karin Manz, «Schulkoordination ja – aber nicht so!». Die Anfänge der schweizerischen Schulkoordination (1960–1985), Bern 2011.
- 19 Karin Manz, «Die Bundessubvention für die Primarschule: Analyse einer bildungspolitischen Debatte um 1900», in Criblez (wie Anm. 8), 155–181.
- 20 Lucien Criblez, Christina Huber, «Der Bildungsartikel der Bundesverfassung von 1872 und die Diskussion über den eidgenössischen «Schulvogt»», in Criblez (wie Anm. 8), 87–130.
- 21 Schweizerischer Lehrerverein, *Denkschrift des Schweizerischen Lehrervereins et de la Société pédagogique de la Suisse Romande an die h. Bundesversammlung betreffend Subventionierung des schweiz. Volksschulwesens*, Zürich 1892.
- 22 Lucien Criblez et al. (Hg.), *Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Bern 1999.
- 23 EDK-Protokoll vom 10. 1. 1900, 13 f.
- 24 Vgl. Hans Badertscher (Hg.), *Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897 bis 1997*, Bern 1997.
- 25 Wortgleiche Motionen von Nationalrat Gobat und Ständerat Munzinger vom 27. 6. 1900: «Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zur Beratung zu unterbreiten und zwar so frühzeitig, dass dieselbe in der Sommersession behandelt werden kann» (Übersicht über die Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung, Wintersession 1900/1901, Bd. 18, 8).
- 26 EDK-Protokoll vom 10. 9. 1901, 12.
- 27 Vgl. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen vom 25. Juli 1903; Beilage zum Protokoll der EDK vom 16. 6. 1908.
- 28 Dietmar Braun, «Dezentraler und unitarischer Föderalismus. Die Schweiz und Deutschland im Vergleich», *Swiss Political Science Review* 9 (2003), 57–89.
- 29 Ansprache von EDK-Präsident Hans Hürlimann zur Verabschiedung des Konkordatstextes am 29. 10. 1970, in Arnet (wie Anm. 18), 111–120, hier 114.
- 30 Vgl. *Bundesblatt* 1971 II, 1001–1032. Der gleichzeitig zur Abstimmung gebrachte Forschungsartikel 27^{quater} war unbestritten.
- 31 Staatsarchiv Luzern. A 1271/185. EDK-Vorstandssitzung 15. 3. 1972.
- 32 Interview mit Alfred Wyser am 15. 5. 2009; vgl. Manz (wie Anm. 18), 263.
- 33 Ebd.
- 34 Interview mit Ernst Rüesch am 12. 5. 2009; vgl. Manz (wie Anm. 18), 265.
- 35 Vgl. Adrian Vatter, Fritz Sager, «Das Parlament – 1848 und 1998», in Véronique Botteron et al. (Hg.), *Parlament und Parlamentsgebäude der Schweiz*, Basel 1998, 47–67.
- 36 Vgl. Anja Giudici, Karin Manz, «Das Programm zur Nationalen Erziehung (1914–1924) oder: wie ein forciertes Kulturtransfer politisch scheitert», *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften* 40 (2018), 111–131.
- 37 Vgl. Lucien Criblez, «Die neue Bildungsverfassung und die Harmonisierung des Bildungswesens», in Criblez (wie Anm. 8), 277–299.
- 38 Vgl. Anja Giudici, «Una centralizzazione passate dalla porte di servizio? Il federalismo sco-

lastico svizzero: origini, evoluzione e sfide contemporanee», in Sean Müller, Anja Giudici (Hg.), *Il federalismo svizzero. Attori, strutture e processi*, Locarno 2017, 193–222.

39 Vgl. Oechsli (wie Anm. 8); Criblez (wie Anm. 8).

Résumé

Les directeurs cantonaux de l’instruction publique au Parlement national – une interdépendance des acteurs dans un système éducatif à plusieurs niveaux (1848–1980)

Comment les intérêts des cantons dans le domaine éducatif sont-ils relayés au Parlement national? Les doubles mandats étaient un moyen: en même temps que leur fonction au sein de l’exécutif cantonal, les directeurs de l’instruction publique siégeaient au Conseil national ou au Conseil des États. Cet article met en lumière les interdépendances dans la politique de la formation au Parlement à travers deux périodes où un nombre particulièrement important de directeurs de l’instruction publique étaient aussi élus aux Chambres fédérales: la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l’instruction publique s’est constituée autour de 1900. Ses représentants ont notamment influé au Parlement dans le domaine des subventions accordées aux écoles primaires; dans les années 1960 et 1970, le fédéralisme coopératif s’est établi et, au Parlement, les directeurs de l’instruction publique se sont principalement engagés pour que la Confédération renforce son soutien aux Cantons dans le but de parer aux conséquences de l’essor de la formation.

(Traduction: Lionel Felchlin)